

ÖLN-Basisanforderungen 2016 (=2015) – Parzellen ohne chemischsynthetische Hilfsmittel

Nach der Aufhebung der Ausnahmegewilligung für sektorielle Bio-Parzellen vom 31.12.2011 gibt es in den ÖLN-Basisanforderungen einen neuen Parzellen-Typ. Damit Bewirtschafter, welche ihre Versuche weiterführen wollen, dennoch vom ÖLN profitieren können, hat Vitiswiss eine Anpassung der ÖLN Richtlinien beantragt, welche vom BLW bewilligt wurde.

Die interessierten Winzer müssen nun alle Arbeiten, welche sie auf den **Parzellen ohne chemisch-synthetische Hilfsmittel** durchführen, in einem separaten Betriebsheft aufzeichnen, welches anlässlich der ÖLN-Kontrolle eingesehen wird.

Diese Kontrolle wird lediglich überprüfen, ob auf den betroffenen Parzellen keine synthetischen Produkte (Fungizide, Herbizide, Insektizide od. Akarizide) angewendet wurden.

Die auf diesen Parzellen verwendeten Produkte, inkl. Dünger, müssen auf der vom FiBL publizierten Liste der erlaubten Hilfsstoffe aufgeführt sein oder müssen der Verordnung über die biologische Landwirtschaft entsprechend. Die Verwendung von Wachstumsregulatoren ist verboten. Natürliche Produkte auf der Basis von Mikroorganismen oder Pflanzen, wie z.B. biodynamische Zubereitungen, und Gesteinsmehl können zur Aktivierung des Komposts oder des Bodens verwendet werden.

Bei der Verwendung von Kupfer auf den besagten Parzellen müssen die Vorschriften des biologischen Anbaus berücksichtigt werden, d.h. 4 kg/ha/Jahr (im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, aber nicht mehr als 6 kg pro Jahr). Die Verwendung von Kupfer vor der Blüte ist erlaubt.

Zugelassene und empfohlene Hilfsstoffe im biologischen Landbau

BESTELLUNG :
Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Ackerstrasse, Postfach, CH-5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
E-Mail: info.suisse@fibl.org,
[Website: www.fibl.org](http://www.fibl.org)

DOWNLOAD:
<http://www.betriebsmittelliste.ch/de/hifu-page-accueil.html>